

Datenschutz aktuell

Änderungen im Datenschutz

Mit dem "Ersten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft", das am 26. August 2006 in Kraft getreten ist, erfolgte die Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in vier Paragraphen.

1. Es ändert sich die generelle Pflicht der Ernennung eines Datenschutzbeauftragten (DSB). Diese Pflicht ist nun auf Unternehmen reduziert, die mindestens 10 (bisher 5) Mitarbeiter mit der datentechnischen Erhebung, Nutzung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten beschäftigen.

2. Dementsprechend entfällt auch die Meldepflicht für Unternehmen mit nicht mehr als neun personenbezogenen Daten verarbeitenden Mitarbeitern.

3. Die erforderliche Fachkunde eines Datenschutzbeauftragten soll in Abhängigkeit vom konkreten Schutzbedarf der jeweils verantwortlichen Stelle bemessen werden.

4. Berufsgeheimnisträger wie Rechtsanwälte, Steuerberater und Ärzte dürfen jetzt ebenfalls einen externen Datenschutzbeauftragten bestellen.

Die weiteren Anforderungen des BDSG müssen natürlich auch bei kleineren Unternehmen weiterhin umgesetzt werden.

Risiken

Vielen ist offensichtlich nicht bewusst, dass der Geschäftsführer für einen Gesetzesverstoß im Bereich Datenschutz (der normalerweise als grob fahrlässig anzusehen ist) mit seinem Privatvermögen (gem. §43 GmbHG) persönlich unbegrenzt haftet.

Die Berufung vom Geschäftsführer, Hoteldirektor, Abteilungsleiter Personal, EDV bzw. Controlling und Administrator zum Datenschutzbeauftragten ist wegen des Interessenkonfliktes ungültig. Ein Konzerndatenschutzbeauftragter ersetzt nicht den eigenen betrieblichen Datenschutzbeauftragten, jedes konzernzugehöriges Hotel muss ebenfalls einen DSB bestellen.

Konsequenzen

1. Nicht- oder Scheinbestellung

Die Nicht- oder Scheinbestellung eines DSBs wird gem. §43 BDSG mit einem Bußgeld von bis zu 25.000 Euro geahndet. Eine Scheinbestellung liegt dann vor, wenn der bestellte DSB nicht über die notwendige Fachkunde verfügt oder ein Interessenkonflikt.

2. Fahrlässiger Verstoß gegen §43 II BDSG

Bereits ein fahrlässiger Verstoß gegen §43 II BDSG (z.B. wer unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, erhebt oder verarbeitet) wird mit einer Geldbuße bis zu 250.000 Euro geahndet.

3. Vorsätzlicher Verstoß gegen §43 II BDSG mit Bereicherungsabsicht

Erfolgt ein Verstoß gegen §43 II BDSG vorsätzlich und mit einer Bereicherungsabsicht oder der Absicht einen anderen zu schädigen, so droht zusätzlich zum Bußgeld (bis zu 250.000 Euro) gem. §44 BDSG eine Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren.

Die vorgenannten Risiken treffen unmittelbar und persönlich den Geschäftsführer durch die Haftung aus §43 GmbHG. Vor dieser persönlichen Haftung wird ihn seine D&O-Police (Directors and Officers-Versicherung) nicht bewahren, denn ein Gesetzesverstoß gilt als grob fahrlässig. In diesem Fall fällt es dem Geschäftsführer sehr schwer den geforderten Nachweis dafür zu erbringen, dass er in seinen Entscheidungen stets die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters praktiziert hat.

Was ist zu tun

Um das anspruchsvolle Thema Datenschutz im Unternehmen gesetzeskonform umzusetzen und die Risiken aus potentiellen Gesetzesverstößen zu vermeiden, ist die richtige Vorgehensweise entscheidend.

Die folgenden Punkte zeigen beispielhaft diesen Weg auf:

Der erste Schritt ist eine Analyse der allgemeinen Datenschutzsituation. Ziel der Analyse ist es, den individuellen und häufig sehr unterschiedlichen Bedarf und Aufwand für den Bereich Datenschutz und Datensicherheit des Hotels zu ermitteln und zu dokumentieren.

Der nächste Schritt ist die Entscheidung: Wird diese Aufgabe ein externer oder ein interner Datenschutzbeauftragter umsetzen?

Der letzte Schritt ist die Umsetzung und Abarbeitung der priorisierten Aufgabenliste durch den bestellten DSB, die aus der Analyse vorliegt. Hotels im Internet